

Hamburgers Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 12

Das Blatt erscheint jeden Sonntag.
Abonnementpreis Nr. 1, 50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Str. 1. Fernr. 1. 0246.

Hamburg, den 24. März 1917

Anzeigen kosten die fliegende Linie
parallelweise oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeiger kosten 25 Pfg. die Zeile.

31. Jahrg.

Weg mit den Schmarozern am Volkskörper!

Mühsam beschert nach Brot
dem Volk die Not,
In halbem Hunger bangt,
Im halben bitteren Mangel.
Georg Herwegh.

Die brennendste Frage für die wehrfähige Bevölkerung unstrittig zurzeit die Nahrungfrage; denn die Lebensmittel kaum erschwinglich und, abgesehen vom Kostenpunkt, erst Mühe und Not zu erlangen. Zwar haben wir eine öffentliche Organisation der Lebensmittelversorgung, trotzdem er kommen wir aus der Not nicht heraus; nicht etwa aus Mangel an gewissen Lebensmitteln, sondern vielmehr aus Mangel einer entsprechenden Regelung des Verteilens. — Auf dem Lande herrscht immer noch Ueberfluß, in den Städten „schreit man nach Brot“. — Ueberall, wo man hintritt, herrscht nur der eine Ton vor, es kann so nicht weitergehen, die Nationen müssen auf die eine oder andere Weise geholt werden; denn 1/2 Pfund Brot pro Tag und 1/2 Pfund Kartoffeln sind zum „Sattwerden“ zu wenig, wenn nicht diese Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Daß diese im allgemeinen vorhanden sind, beweisen uns die Schaufensterauslagen der Nahrungsmittelgeschäfte und die Lebensmittelhallen in den Warenhäusern. Daß nicht jeder von diesen Vorräten Gebrauch machen kann, leuchtet ein, wenn man sich die enormen Preise vergegenwärtigt, welche gebietet werden. Solche Phantasipreise sind unerhört, wenn man beispielsweise für einen Hering, der früher 10 S kostete, jetzt 88 S zahlen soll, wie dies in den Warenhäusern geschieht. Worauf stützen sich solche Wucherpreise? — Wie kommt es, daß man hier das Zehnfache für ein Lebensmittel fordern darf? In ähnlicher Weise steht es mit fast allen noch nicht beschlagnahmten Lebensmitteln — ihre Preise sind für den gewöhnlichen Sterblichen einfach unerhört. Als Erklärung für diese Wucherpreise dient nun gewöhnlich die Bezeichnung: „Auslandsware“. Warum ist in diese „Ware“, die in vielen Fällen kein Ausland gehen hat, so teuer? — Diese Frage drängt sich unwillkürlich dem, der noch denken darf, auf. — Die Antwort hierauf nun man fast täglich in den Zeitungen finden, ebenso gibt uns jeder Kleinhändler, wenn wir ihn fragen. — Man hört da Worte, wie „Schieber“, „Kettenhandel“, und dergleichen, und erfährt, daß die enormen Preise nur auf dem illegalen Wege, leider unter den „Augen des Gesetzes“, geschaffen werden. Zwar werden den Wucherern, diesen „Kaufmann und Beutelschneidern“, im Gesetz die härtesten Strafen angedroht, hier und da wird auch einmal so ein „Kettenschneider“ oder ein ganzes Konsortium derselben gefaßt und verurteilt; aber nach wie vor treibt der Lebensmittelwucher seine schönsten Blüten, wie zu gewissen Zeiten im Mittelalter. Damals machte man allerdings kurzen Prozeß mit solchen „Schmarozern am Volkskörper“ — man ließ sie öffentlich an den Pranger, geschmückt mit dem Eisen, oder band sie an die sogenannte „Wippe“ und ließ sie so lange unter Wasser, bis ihnen Hören und Sehen verging. — „Ist es nicht eine himmelschreiende Gerechtigkeit — so schrieb seinerzeit die Rheinisch-Westfälische Zeitung — daß während Millionen und aber Millionen selbstloser deutscher Männer tagtäglich dem Tode ins Auge sehen und ihr kostbares und unerfessliches Blut für die Dahingeliebenen einsetzen, daß manche der Dahingeliebenen sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichern? — Sind denn diese Verbrecher am deutschen Volke gar nicht zu bestrafen? Ist es denn nicht möglich, daß man endlich von den Borten zu Taten übergeht und diese Leute mit den entsetzlichsten Strafen belegt? ... Weg mit den Schädlingen aus unserer Mitte usw. usw.“ — Fast noch schärfer äußerte sich schon im vorigen Jahre „Der Lürmer“, eine konservative Zeitschrift; dort konnte man lesen: „Der Stiel steigt seinem zum Halbe, wenn man im Zusammenhange mit dem buntervollen Helventumie, der erhabenen Herrlichkeit anderer Völker in Waffen, mit seinem strahlenden Schilde, die Gefahr, die ihm schmutzig und stinkend aus feigem Ein-

terhalt in den Rücken fällt, auch nur beim Namen nennen soll. Es ist der unfagbar gemeine, von Leichenlast aufgebundene Vampir des Wuchertums. Zwei Empfindungen sind es, die heute die Gemüter aller Kreise und Schichten im tiefsten bewegen und beherrschen: Die hingebende Begeisterung für unser herrliches Heer, unser kriegsführendes Volk und Vaterland — und die steigende Wut, die wachsende Wut und Erbitterung gegen das verbrecherische Wuchergezücht, diese stinkende Pestbeule, die sich auf dem Rücken unseres Volkes festsetzt, indessen dieses Volk sich gegen eine Welt von Feinden auf Tod und Leben wehren muß, nun — wie zum Hohul — auch noch dieses Geschmeiß in seinem schamlosen Treiben so schütten!“ — Ebenso entsetzt sind — wenn auch maßvoller als die beiden angeführten Organe — wenn auch sich der Dichter Paul Keller in der „Bergstadt“ gegen den Wucher. „Entrüstet ruft dieser aus: „Feinde kenne ich, die heuchlerischer als die Briten, grausamer als die Franzosen, verräterischer als die Italiener sind, und diese Feinde wohnen im eigenen Lande. Es sind alle jene gottverfluchten Kreaturen, die die Not des Vaterlandes benutzen, um durch wucherische Handelsverdienste sich am Hunger ihrer armen Volksgenossen zu bereichern. All jenes schamlose, wenn auch äußerlich noch so loyale Gesindel, das von anständigem Gewinnsatz nichts mehr weiß, das durch hundert und tausend Finten, wie den Aufkauf und darauf folgende enorme Preissteigerung wichtiger Produkte, unser Volk begannert, den armen Kriegsheldern die Butter vom Brode stiehlt, die ohnehin kargen Sonntagsschissen des Volkes an Fleisch schmälert, auf jedes Hemdlein, auf jedes Wolltuchlein, auf jede Schlüssel seine Steuer legt, diese gierigen Phäonen auf dem Schlachtfelde dieser Tage sind die schlimmsten aller unserer Feinde ringsum.“ — Dieser „Wiltentese“ der Verurteilung des deutschen Schmarozertums reihen sich würdig ähnliche Aussprüche unserer alten Kirchenväter an; so sagt ein katholischer Priester zur Zeit der großen französischen Revolution, der Abbé Bossuet, in seiner Predigt über das Verhalten zu den Lebensbedürfnissen: „Das Murren der Armen ist berechtigt. Warum diese Verschiedenheit der Lebensverhältnisse? — Gott hat die Armen den Reichen ans Herz gelegt und ihnen ihren Unterhalt aus dem Ueberfluß der Reichen angewiesen, wie St. Paulus sagt (2. Corinth. 8. 12—14).“

Draufschreiend noch äußert sich der alte Kirchenvater St. Chrysostomus: „Der Reiche ist ein Wegelagerer, es muß eine Art Gleichheit dadurch entstehen, daß der Eine dem Andern von seinem Ueberfluß abgibt. Es wäre besser, wenn alle Güter gemein wären.“ — „Das Christentum hat also die Bestimmungen und Gedanken, die den Sozialismus ins Leben rufen, unsern Herzen und Sinnen tief eingepflanzt.“ (Babely.) Aber wo sind heute die christlichen Priester, die von der Kanzel herab den Wucher bekämpfen? Man hört sehr wenig von dieser Seite aus; es gibt sogar Geistliche, die diese erbärmlichen Zustände als „Strafgerichte Gottes“ bezeichnen. Da gibt es, trotz des „Burgfriedens“, kein anderes Mittel, als daß wir selbst, durch Wort und Schrift, gegen das Goumertum Front machen, um die Behörden zur Hilfe zu veranlassen. Radend sind hier die Aeußerungen der französischen Revolutionsmänner aus dem Jahre 1789. Der treffliche Abbé Fauchet ruft aus: „Wer ist so hochhaft, daß er eine teufliche Einrichtung beibehalten wollte, bei der man die Elenden nach Millionen und die Ueberwältigten, die ohne Mühe ihnen Geldsack füllen, nach Dukenden zählt?“ — Dem strebsamen Händler, der sich redlich plagt, soll sein Verdienst keineswegs geschmälert werden; denn „verdienen“ wird eigentlich „groß geschrieben“; aber es gibt eine Grenze, wo der „redliche Verdienst“ aufhört und die „Erpressung“ anfängt. Sehr richtig war die Begründung eines Urteils aus der München-Gladbacher Strafkammer, hier steht es: Danach ist „der Kriegswucher ein gemeines, von niedriger Gesinnung zeugendes Vergehen besonders schwerer Art. Wer sich an ihm beteiligt, begeht Verrat an seinem eigenen Volk und Vaterland. Durch unzulässige Verteuerung der zum Lebensunterhalt nötigen Dinge wird die körperliche

und namentlich auch die geistige Kraft unseres Volkes geschwächt. Das „Durchhalten“ in dem schwersten Kampfe, den je ein Volk zu kämpfen hatte, wird durch die Lebensmittelwucherer gefährdet. Mut und Kampfesfreudigkeit kann durch die von den Nahrungsmittelwuchern heraufbeschworene Sorge um Weib und Kind in der Heimat bei unsern draußen im Felde stehenden Truppen untergraben werden. Der Lebensmittelwucher unterwühlt die Grundlagen des Staates, er kann die Ordnung im Innern ins Wanken bringen. Wer sich am Lebensmittelwucher beteiligt, ist eine Art Landesverräter.“ — Darum weg mit den Schädlingen in unserer Mitte, die sich als Schmarozern vom Marke des Volkes nähren!

Meldepflicht der hilfsdienstpflichtigen.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1833) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehene Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldarten (§ 1 Absatz 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldarten erhalten.

§ 4. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder selbstständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifferei,
6. in der See- oder Binnenschiffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebes der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldarten (§ 1 Absatz 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger

Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldebarte an den zuständigen Einberufungsausschuss weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Weidpflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Absatz 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer andern Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer andern Behörde versetzt oder verübergehend abgeordnet wird.

§ 7. Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8. Die Vordrucke für die Meldebarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschüssen vierteljährlich anzufordern.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Absatz 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers, Dr. Helfferich.

Von unsern Kollegen im Felde.

Die Filiale Hamburg teilt uns mit, daß der Kollege Johann Beyer das Eiserne Kreuz zweiter Klasse und das Hanseatenkreuz, der Kollege Karl Gase mann das Eiserne Kreuz zweiter Klasse und das Mecklenburg-Schweriner Verdienstkreuz erhalten haben. Aus Kiel wird gemeldet, daß Kollege Ernst Böhl das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielt und Kollege W. Grün del zum Offiziersstellvertreter befördert wurde.

Unsere Filialen

unter dem Kriegszustande.

Dresden. (Jahresbericht.) Im verfloffenen Jahre haben sich unsere Berufsverhältnisse weiter ungünstig gestaltet. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Materialien haben sich nicht gebessert, sondern sie sind durch die weitere Verschlagnahme bestimmter Artikel immer größer und die noch vorhandenen Materialien, die im Preise weiter stiegen, sind immer schlechter geworden. Wenn trotzdem eine Zunahme der Arbeitslosigkeit nicht eingetreten ist, so erklärt sich das aus dem weiteren Abgang von Mitgliedern in andere Berufe und aus den auch im letzten Jahre zahlreichem Einberufungen zum Militär. Dem Einfluß der Organisation ist es zu danken, daß nicht auch in den Wohnverhältnissen eine Verschlechterung eingetreten ist. Der Tarifvertrag, der am 15. Februar 1916 ablaufen sollte, wurde auf ein weiteres Jahr verlängert. Er brachte auf alle Löhne eine Kriegszulage von 5 und 6 1/2 für die Stunde, die in Dresden und den Zahlstellen des Filialgebietes bis auf einzelne Fälle auch durchgeführt werden konnte. Jedoch kam in den Versammlungen es allgemein zum Ausdruck, daß diese Zulage der ungeheuren Teuerung in keiner Weise entspreche. Auch in den für den Reichstaxi nicht in Betracht kommenden Zahlstellen Kadeberg, Pirna und im Regeln-Bischawitzer Gebiet wurden die Arbeitgeber von den Beschäftigten in Kenntnis gesetzt und die Zulagen gewährt. In den Möbel-fabriken Kadeberg, Ottendorf, Cunnersdorf, Pilsdruff, Kunstwerkstätten Hellerau trat ebenfalls, nachdem auch diesen Firmen die Beschlässe unterbreitet waren, die Zulage in Kraft. In der Schuhfabrik Vitzth & Co., Niederjeslitz, konnten durch Verhandlung am 21. März für die zurzeit dort beschäftigten zwei Kollegen 5 1/2 pro Arbeitsstunde sowie auch ein Zuschlag in gleicher Höhe auf den erzielten Akkordverdienst vereinbart werden. Der Stundenlohn betrug damit 5 1/2. Gleichzeitg wurde die Arbeitszeit auf wöchentlich 52 Stunden geregelt. War es soweit möglich, der Zulage zu allen Zahlstellen für unsere Kollegen Geltung zu verschaffen, so verstanden wir auch für unsere Freiburger Kollegen etwas herauszuholen. Da für Freiberg noch völlig ungeratete Verhältnisse und die niedrigsten Löhne in Betracht kommen, glaubten wir auch bei den Freiburger Kollegen auf ein Entgegenkommen rechnen zu können. Jeder klücker unsere Bemühungen vergebens. Dem Indifferentismus der älteren Schichten ist hieran ein groß Teil Schuld zuzurechnen. Bei der Firma Waggonfabrik Lütz, A.-G., Sauerz, richteten am 6. Juli die Metallarbeiter Forderungen ein, die nach mehrmaligen Verhandlungen am 21. August für die gesamte Arbeiterchaft und zwar auch für unsere Kollegen zum Abschluß kamen. Die

Kollegen erreichten dadurch eine Erhöhung der Stundenlöhne um 10 %, Ausgleich der Lohnunterschiede in den verschiedenen Kolonnen, Ausgleich und Aufbesserung der verschiedenen Akkordlöhne. Ferner wurde erreicht als Teuerungszulage für alle über 18 Jahre alte Beschäftigten 11 7/10 pro Woche, für jugendliche Arbeiter die Hälfte. Die vorher gewährte Teuerungszulage wurde mit ausgerechnet. Des weiteren wurde zugesagt, daß eine Nachprüfung vorgenommen werde, nach der eine Erhöhung der Stundenlöhne, Ausgleich der Lohnunterschiede, Ausgleich und Aufbesserung der Akkordlöhne erfolgen soll.

Naturngemäß konnte die Agitation von den wenigen daheltem verbleibenden Kollegen nicht in gründlicher Weise betrieben werden. Soweit es jedoch möglich war, ist alles getan worden, was dem Verband förderlich sein konnte. Leider müssen wir feststellen, daß wir bei den Versprechungen und der notwendigen Kleinarbeit nicht die genügende Unterstützung der Kollegen fanden. Wägen die Kollegen eublich einsehen, daß gerade in der jetzigen Zeit ein reger Besuch der Versammlungen und Besprechungen unerlässlich notwendig ist. Versammlungen, Besprechungen, Sitzungen usw. wurden insgesamt 106 abgehalten. Hausagitation wurde in Dresden von zwölf Kollegen an drei Sonntagen, außerdem noch in vielen Einzelfällen auch in einzelnen Zahlstellen betrieben. Verhandlungen mit Arbeitgebern wegen Nichtbewilligung der Teuerungszulage waren in sieben Fällen, besglichen mit Arbeitgebern (Fabrikbetriebe) in drei weiteren Fällen notwendig.

Der Mitgliederstand befriedigt angesichts der geleisteten Arbeit nicht. Dem geringen Zugang von 197 Mitgliedern steht ein größerer Abgang auch in dieser Geschäftsperiode gegenüber. 267 Kollegen wurden im Laufe des Jahres wieder eingezogen, so daß die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 706 beträgt. Im ganzen sind seit Kriegsbeginn 1915 Mitglieder zum Desertionsdienst einberufen worden, das sind 67 pSt. der Mitgliederzahl, die bei Kriegsbeginn vorhanden war.

Der Arbeitsnachweis hat sich auch für das verfloffene Jahr für die Berufangehörigen als vorteilhaft erwiesen. 117 ließen sich als arbeitslos einschreiben, gemeldet wurden 928 offene Stellen, von denen jedoch nur 625 besetzt werden konnten. Im Bericht wird bedauert, daß die für die Kollegen so wichtige und nützliche Einrichtung des Arbeitsnachweises nicht in der wünschenswerten Weise gewürdigt wird.

Einer Jahreseinnahme von 11 530 10 einschließlich eines vom Jahre 1916 übernommenen Kassensaldos im Betrage von 10 532 stand eine Jahresausgabe von 11 88 048 gegenüber, so daß am Schlusse des Berichtsjahres ein Kassensaldus von 11 062 verbleibt. Unter den Ausgaben befinden sich 11 713 für Unterstützungen (11 812,15 Krankenunterstützung für 160 Kollegen, 11 870 Sterbegeld in 39 Fällen, 11 812 für Weihnachtsunterstützung an 538 Frauen); der Hauptkassensaldus wurden 11 14 000 überwiesen. Kassen wir das Ergebnis aus unserm Jahresbericht zusammen, so ist nicht viel Erfreuliches; von welcher Seite wir auch den Bericht betrachten mögen, er erzählt nur von schweren Zeiten. Mit größerer Genugtuung würde es uns erfüllen, wenn es 1916 möglich gewesen wäre, angesichts der sich immer mehr steigenden Teuerung für alle Kollegen eine entsprechende Lohnzulage zu erzielen, wie sie einzelne Kollegen erhalten haben. Ziehen wir aber nochmals in Betracht, daß unser Gewerbe von den Folgen des Krieges mit am härtesten getroffen, wird, jeder einsichtige Kollege es verstehen, wenn wir sagen, daß mehr zu erreichen nicht möglich war. Von dem größten Teile unserer Kollegen ist das auch gewürdigt worden; sie haben auch im letzten Jahre dem Verbands die Treue bewahrt. Sorgen wir dafür, daß es nicht nur so bleibt, sondern daß es uns gelingen möge, sollten uns noch weitere Kollegen entrisfen werden, den Mitgliederstand auf der gleichen Höhe zu erhalten. Trage ein jeder Kollege mit dazu bei, daß wir auf die zahlreichen Anfragen unserer Kollegen aus dem Felde, deren Grüße wir allen Kollegen übermitteln, die Antwort geben können, daß die dahelungebliebenen Kollegen nach wie vor im Interesse des Verbandes ihre Schuldigkeit tun. Erfordert das schon die Gegenwart, Kollegen, so sind wir uns bewußt, daß die Zukunft mit dem Uebergang aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft so gewaltige Anforderungen an die Gewerkschaften stellen wird, daß die treueste Pflichterfüllung jedes einzelnen Kollegen notwendig ist. Wirken wir gemeinsam, von solidarischem Geiste beseelt, um auch fernerhin die Interessen der Gesamtkollegenchaft sowie die jedes einzelnen nachdrücklich wahren und fördern zu können.

Franz Spanger.

Aus unserm Beruf.

Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse im Betriebe der Märktischen Flugzeugwerft G. m. b. H. in Goltm.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 52 1/2 Stunden. Sie soll zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends liegen und an Sonnabenden sowie an Tagen vor Weihnachten um 11 1/2 Uhr vormittags enden.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nur in dringenden Fällen zulässig. Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die bis zu zwei Stunden nach Beendigung der normalen Arbeitszeit ausgeführt wird. Weitere Ueberstunden bis zu der normalen Arbeitszeit am Morgen gelten als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 pSt. für die Stunde, für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 pSt. für die Stunde sowohl bei Lohn- wie bei Akkordarbeit gezahlt. Wenn Nachtarbeit geleistet werden soll, so tritt eine Pause von einer Stunde ein, die als Arbeitszeit gerechnet wird.

Die Einteilung der Arbeitszeit bei Sarimannschaften erfolgt nach den jeweiligen Bedürfnissen. Auch hier soll jedoch die regelmäßige Arbeitszeit nach Möglichkeit 52 1/2 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Bei Arbeitsmangel soll, bevor Entlassungen stattfinden, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten, zunächst die Arbeitszeit verfürzt werden. Mit dem Arbeiterausschuß wird hierüber Rücksprache genommen.

Der Mindestlohn beträgt für Dreher, Klempner, Kupferschmiede, Schweißer, Werkzeugmacher, Maschinenarbeiter (Eisen und Holz), Schlosser, Schmiede, Schleifer, Bogensauer, Stellmacher, Tischler, Zimmerer, Maler, Sattler, Tapezierer 6 1/2 für die Stunde. Hilfsarbeiter bis 18 Jahre erhalten einen Mindestlohn von 60 1/2 für die Stunde. Hilfsarbeiter über 18 Jahre erhalten einen Mindestlohn von 60 1/2 für die Stunde. Für Arbeiterinnen über 18 Jahre wird der Lohn auf 11 850 pro Tag festgesetzt. Für Arbeiterinnen unter 18 Jahren unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Für Verladen und Verpacken auf dem Bahnhof werden 5 1/2 Zuschlag für die Stunde gezahlt.

Für die Dauer der Teuerung erhalten alle im Betrieb beschäftigten Haushaltungsvorstände eine Teuerungszulage von 85 1/2 für die Stunde. Ledige Arbeiter über 19 Jahre erhalten eine Teuerungszulage von 10 1/2 für die Stunde und jugendliche Arbeiter unter 19 Jahren eine solche von 28 1/2 für die Stunde.

Die erstmalige Festsetzung der Akkordarbeiten bestimungsweise Akkordpreise erfolgt nach Maßgabe der aufzuwendenden Zeit bei Unterfertigung in Stundenlohn derart, daß ein Arbeiter mittlerer Leistungsfähigkeit unter normalen Verhältnissen mindestens 20 pSt. über seinen Stundenlohn verdienen kann. Fall der Arbeiter wegen Mangels an Material, Werkzeug, Maschinenarbeit oder sonstiger Umstände an seinem Akkord nicht weiterarbeiten kann, wird die Wartzeit in Stundenlohn bezahlt, doch ist der Arbeiter verpflichtet, die Betriebsleitung oder deren Beauftragten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, so daß Wartezeit möglichst ist. Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Akkordarbeiten dürfen nur, in ganz dringenden Fällen unterbrochen werden; ist durch die Unterbrechung der Akkordarbeiten eine Mehrarbeit entstanden und findet eine Verhängung über die Vollendung des unterbrochenen Akkord nicht statt, so ist auf Verlangen des Arbeiters die betreffende Arbeit in Lohn fertigzustellen.

Die einmal festgelegten Akkordpreise werden in ein mit Tinte geschriebenes Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder der Akkordarbeiter den ihm zugehörenden Akkordpreis entnehmen kann.

Eine Veränderung des Akkordpreises findet nur statt, wenn eine Veränderung der Arbeitsmethode oder des Arbeitsstoffes eingetreten ist.

Neue oder veränderte Muster werden erstmals in Stundenlohn hergestellt, und die Festsetzung beziehungsweise Bestimmung des Akkordpreises erfolgt danach zu den unter § 10 genannten Bestimmungen.

Der Firma Märktische Flugzeug-Werft G. m. b. H. bleibt es überlassen, Arbeiten, für welche Akkordarbeiten aufgestellt sind, oder welche bereits in Akkord gearbeitet wurden, nach ihrem Ermessen auch oder wieder in Lohn anfertigen zu lassen.

Für Garben, Maschinen, Einrichtungen, Verbandskästen und sonstige hygienische Einrichtungen ist Sorge zu tragen.

Diese Vereinbarungen sowie die festgelegten Akkordtarife sind in den Betriebsräumen sichtbar anzubringen und treten am 1. Februar 1917 in Kraft.

Aus Unternehmerkreisen.

Reorganisation des Handwerks. Die kleinen Gewerbetreibenden leiden unter den Kriegswirkungen in ganz besonderem Maße. Es mußte deshalb eine ganze Reihe behördlicher Maßnahmen getroffen werden, die dem Handwerk steuern sollen. Sie bestehen insbesondere darin, die Handwerker an der Ausführung von Lieferungen für das Heer zu beteiligen. Da es ja doch nicht möglich ist, jeden kleinen Handwerksbetrieb einzeln zu beschäftigen, da dadurch eine zu große Zersplitterung der Aufträge erfolgen und die Kontrolle und Abnahme bei dem Mangel an Personal kaum möglich wäre, so hat das Kriegsamt wiederholt auf den Zusammenschluß der Kleinbetriebe hingewirkt. Auch der preussische Minister für Handel und Gewerbe weist in einem Erlaß auf die Notwendigkeit hin, dem wirtschaftlichen Zusammenschluß überall diejenige Beachtung zu schenken, die er seiner ganzen Bedeutung nach verdient. Im Zusammenhang damit haben auch einzelne Innungsverbände, wie der Deutscher Bauwerksmeister, den führenden Fachgenossen eindringlich empfohlen, die Gründung genossenschaftlicher Unternehmungen, wie Lieferungsverbände usw., in die Wege zu leiten. Schließlich hat der geschäftsführende Ausschuß des Handwerksamtvertrages gemeinsam mit dem Allgemeinen Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften und dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften „Grundfeste“ aufgestellt, nach denen die Handwerksgenossenschaften zu errichten sind. Es wird darin zum Beispiel bestimmt, daß nur diejenigen Lieferungsvereinigungen bei der Vergabe von Lieferungen berücksichtigt werden, die sich einer Verbandsrevision unterwerfen. Zur gemeinsamen Beratung von Fragen der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks wurde von den genannten Körperschaften eine besondere Kommission eingesetzt.

Diese Bemühungen waren auch von Erfolg, und es sind zahlreiche Handwerker genossenschaften gegründet worden. An bereits über 800 Lieferungsverbände der Handwerker sind Aufträge der Behörden, insbesondere Militärbehörden, vergeben worden. Der Geldwert der vermittelten Aufträge der Reichsverwaltungen in Preußen an die Handwerksvereinigungen bezifferte sich allein im letzten Jahre auf über 100 Millionen Mark. Das Kriegsministerium hat selbst anerkannt, daß die Ausführung der Aufträge voll befriedigte.

In der „Mitteldeutschen Handwerkerzeitung“ wird nun darauf hingewiesen, daß die Innungen fast gar nichts merklich Bemerkenswertes geschaffen und sich den Genossenschaften häufig feindselig gegenübergestellt haben. Die genossenschaftliche Beteiligung jeder Art müsse zum Hauptbestandteil, zum Fundament der handwerklichen Organisation werden. Die bereits gegründeten Genossenschaften hätten tüchtige Pionierarbeit geleistet.

Das preussische Kriegsministerium hatte die Absicht, in den einzelnen Korpsbezirken zentrale Handwerksstätten unter Leitung einzelner Handwerksmeister unter Verwendung von Kriegsgefangenen zu errichten. Dagegen hat sich vorläufig noch der deutsche Handwerks- und Gewerbe-

unterlag gewendet und behauptet, diese Maßnahme sei... Förderung und Begünstigung einzelner Großbetriebe...

Gewerkschaftliches.

Die Gewerkschaften und die Lebensmittelfrage. Die... Gewerkschaften aller Richtungen haben dem Reichsminister...

Die Eingabe an den Reichspräsidenten des Kriegsernährungsamts... die wichtigsten Lebensmittel... die Preisstellung für die wichtigsten Lebensmittel...

Die Eingabe gab dem preussischen Landwirtschaftsminister... im preussischen Landtag gegen die Gewerkschaften...

Der Bergarbeiterverband im Jahre 1916. Zu den... Gewerkschaften, die finanziell gestärkt über den Krieg...

Organisation ist Leben. Was nicht organisiert ist, ist im öffentlichen Leben so gut wie nicht vorhanden. Die billige Sympathie, die sich begnügt mit einem Beifall in einer Versammlung...

„auch in diesem Jahre weiter nach vorwärts marschieren. Treten nicht ganz besonders schlimme Ereignisse ein, so ist zu erwarten, daß unser Verband den Krieg gut übersteht...“

Sind die Zimmerer Schwerarbeiter? Der Zentralverband der Zimmerer hat am 8. März an das Kriegsernährungsamt eine Eingabe gerichtet, dahin zu erkennen, daß die den Zimmererberuf ausübenden Arbeiter ohne Unterschied als Schwerarbeiter angesehen werden...

Der Lederarbeiterverband veranstaltet ebenfalls eine Agitationswoche, und zwar in der Zeit vom 25. März bis 1. April. Eine mit den Gaulteuren Mitte Dezember abgehaltene Sitzung hatte die notwendigen Vorbereitungen gepflogen.

Zwecks Einführung des Sieben-Uhr-Abendschlusses für die Zeit auch nach dem Kriege hat der Zentralverband der Handlungsgehilfen bei seinen Verfassungen eine Unterschriftensammlung veranstaltet.

Arbeiterversicherung.

Zusagen für Kriegsbeschädigte. Viel weniger als die Gewährung von Zusagen an die Hinterbliebenen von Kriegesgefallenen ist die Gewährung solcher Renten an die Kriegsbeschädigten bekannt.

Table with 2 columns: Description of insurance types and amounts, and corresponding values. Includes rows for 'Arbeitsentkommen vor dem Kriege', 'Zehntes Einkommen', 'Dazu Rente', etc.

Die Zusagen werden immer nur auf ein Jahr gewährt; sie sind vom Beschädigten beim zuständigen Bezirksfeldwebel zu beantragen. Die Entscheidung auf solche Anträge erfolgt zurzeit noch vom Kriegsernährungsamt.

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Ueber die Entwicklung der Kurzsichtigkeit hat der Augenarzt Dr. Levinsohn Untersuchungen angestellt, die zu beachtenswerten, von der üblichen Auffassung abweichenden Resultaten geführt haben. Man nahm bisher an, daß die Kurzsichtigkeit bedingende anatomische Veränderung des Augapfels, sofern sie nicht angeboren ist, eine Folge des durch das Nahsehen erzeugten Stuhdrucks im Innern des Augapfels sei.

Levinsohn hat aber seine Theorie auch durch das Tierexperiment erprobt. Er hat junge Affen täglich mehrere Stunden in einen Käfig gesperrt, in dem sie gezwungen waren, den Kopf nach abwärts zu biegen.

Sozialpolitisches.

Die sechste Kriegsanleihe. Den 47 Milliarden, welche die ersten fünf Anleihen erbrachten, werden sich bald weitere zehn und noch mehr Milliarden anreihen. Die sechste deutsche Kriegsanleihe, zu deren Zeichnung der Ruf nun ergangen ist, hat nicht minder gute Aussichten auf einen großen Erfolg als die früheren.

Auch diesmal wird die Kriegsanleihe zunächst wieder in den schon bisher ausgegebenen fünfprozentigen Schuldverschreibungen bestehen; aber hinzukommt eine ganz neue Art viereinhalbprozentiger Schatzanweisungen.

Das Reich ist nämlich berechtigt (nicht verpflichtet), alle nicht ausgelosten Schatzanweisungen frühestens auf den 1. Juli 1927 zu kündigen, und kann alsdann die Rückzahlung der gekündigten (nicht ausgelosten) Schatzanweisungen zum Nennwert erfolgen lassen.

prozentige, zu fordern, die mit 120 pSt. nach dem jetzigen Tilgungsplan wie vor dem die viereinhalbprozentigen Schahamweisungen ausgelöst werden. Eine weitere Minderung zum Nennwert darf das Reich nicht vornehmen, doch werden alle bis auf den 1. Juli 1907 nicht ausgelassenen Schahamweisungen an diesem Tage zurückgezahlt, und zwar nicht zum Nennwert, sondern mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelassenen Schahamweisungen maßgebenden Betrage, also je nachdem, ob und in welcher Weise das Reich von seinem Minderungsrecht Gebrauch gemacht hat, mit 110 pSt. oder 115 pSt. oder 120 pSt.

Ohne Berücksichtigung des Auslosungsgewinnes stellt sich die Verzinsung für den Erwerber der Schahamweisungen auf 4,50 pSt., die wirklichen Erträge hängen davon ab, ob die Auslosung früher oder später erfolgt, und wie sich die Minderung der Schahamweisungen vollzieht. Die fünfprozentige Anleihe ergibt einen Nettoertrag von 5,10 pSt. Man erblickt in ihr bei dem gleichbleibenden und höheren Zinssatz den Typ des kleinen Sparerers, während die an sich niedrigere Verzinsung der viereinhalbprozentigen Schahamweisungen in Verbindung mit den Gewinnchancen bei der Auslosung dieses Papier für größere Vermögensanlagen von Sparlassen und ähnlichen Organisationen geeignet macht, da die Auslosungsbedingungen dem Kurs bei späteren Verkäufen ein kräftiger Halt geben werden. Zeichner der neuen viereinhalbprozentigen Schahamweisungen können zugleich frühere Anleihen in die neuen Schahamweisungen umtauschen, doch darf jeder höchstens doppelt soviel alte Anleihen zum Umtausch anmelden, wie er neue Schahamweisungen hat gezeichnet hat. Für das Reich stellen sich die Kosten der auslosbaren viereinhalbprozentigen Schahamweisungen nicht höher als für die fünfprozentigen Anleihen; für die Verzinsung und Tilgung der Schahamweisungen werden gleichfalls 5 pSt. angewendet. Aus dem um 1/2 pSt. niedrigeren Zinssatz und die durch frühere Auslosung frei gewordenen Zinsbeträge ergeben sich die zur Verzinsung und Auslosung erforderlichen Summen. Dem Reich erwächst durch das Schreiten der auslosbaren Schahamweisungen der Vorteil, in späterer Zeit leichter neue Anleihen zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen, also den Zinsendienst zu verbilligen.

Lehrlingsnot, vaterländischer Hilfsdienst und Fortbildungsschule. Nach den mancherlei Klagen aus Handwerkerkreisen zu urteilen, besteht eine „Lehrlingsnot“. Neben anderen Gründen ist dieser Lehrmangel darauf zurückzuführen, daß die Lehrlingslöhne sich meistens in sehr niedrigen Grenzen bewegen und die jungen Leute daher lieber als jugendliche Arbeiter Beschäftigung suchen, um bei dieser ungeheuren Teuerung bestehen zu können. Aus diesen Gründen haben selbst Zunftobermeister eine bessere Entlohnung beziehungsweise die Gewährung von Teuerungszulagen für die Lehrlinge empfohlen, ohne Rücksicht auf die in den Lehrverträgen festgesetzten niedrigeren Löhne. — Neuerdings verstärken sich aber die Bestrebungen, der „Lehrmangel“ nicht in dieser durchaus zu billigen Weise abzuhelfen, sondern vielmehr der Meisternot beim Bedarf von Arbeitskräften zum Schaden der Lehrlinge entgegenzuwirken. Auf Veranlassung der Berliner Handwerkskammer hat der Vorsitzende, Obermeister Mahardt, mit dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe darüber verhandelt, ob nicht Erleichterungen für diejenigen Lehrlinge zu schaffen seien, die durch den Fortbildungsschulunterricht sehr oft den Werkstätten entzogen werden. Nach reiflicher Erwägung und Berücksichtigung aller Umstände beabsichtigt man im Ministerium den Erlaß einer Verfügung, wonach den ältesten Jahrgängen der Lehrlinge, also dem fünften und sechsten Semester, der Besuch der Fortbildungsschule so lange erlassen werden solle, als das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Kraft ist. Bezüglich der ersten beiden Schuljahre, dem 1. bis 4. Semester, wurde erwogen, inwieweit vielleicht der frühere Sonntags- und Abendunterricht an Stelle der jetzigen Tagesstunden für diejenigen Gewerbe gesucht werden könne, die mit Herrenschaften beschäftigt sind und wegen Mangels an Arbeitskräften die Hilfe der Lehrlinge nicht entbehren können. Für die Lehrlinge aller anderen Gewerbe soll der Unterricht wie bisher fortgeführt werden. Man will dem Handwerk möglichst entgegenkommen, den Schulbehörden aber auch nicht die Möglichkeit der Benützung der Schulräume und der Beschäftigung der Lehrkräfte nehmen. Eine allgemeine Schließung der Fortbildungsschulen wünsche man nicht. — So berichtet ein Unternehmerorgan.

Wir sind gewiß dafür, daß der vaterländische Hilfsdienst möglichst vollkommen seinen Zweck erfüllt; wir geben auch zu, daß es nicht möglich sein wird, ausnahmslos allen Lehrlingen denselben Fortbildungsschulunterricht zu gewähren wie in Friedenszeiten. Allein für sehr bedenklich halten wir doch die Tatsache, daß die Bestrebungen vom Fortbildungsschulunterricht einen sehr großen Umfang angenommen haben. So wurde bei der Beratung des Haushaltsplanes einer großen Berliner Vorortgemeinde jüngst festgestellt, daß von ungefähr 1200 Fortbildungsschülern 467 ganz vom Schulunterricht befreit waren, und daß eine Anzahl der Befreien während des Krieges überhaupt noch keinen Unterricht genossen hatte!

Es bezieht hiernach die Gefahr, daß ein erheblicher Teil unseres Nachwuchses nicht die Ausbildung erfährt, die für sein späteres Fortkommen notwendig und nützlich ist, und daß außerdem die Güte der deutschen Gewerbezeugnisse und ihre Absetzbarkeit auf dem Weltmarkt dadurch gemindert wird. Entschieden entgegengetreten werden muß aber nochmals dem Verlangen nach Abend- und Sonntagsunterricht, da von unsern abgearbeiteten Jünglingen nach der harten Tages beziehungsweise Wochenarbeit, noch dazu bei der ungenügenden Ernährung, nicht die nötige Aufmerksamkeit und geistige Spannkraft vorausgesetzt werden kann, die für einen fruchtbringenden Unterricht unbedingt nötig ist.

Da die Gewerkschaften die berufenen Organe sind, die darüber zu wachen haben, daß dem deutschen Gewerbe kein Schaden geschieht, so können sie auch die Regelung der Lehrmangelfrage und des Fortbildungsschulunterrichts nicht den Zünften und Handwerkskammern allein überlassen, sondern sie müßten mit darüber gehört werden, was wir auch

dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung empfehlen möchten.

Entziehung der Familienunterstützung. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ meldet: Nach § 11 des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. 2. 88/4. S. 13 ist die Unterstützung einzuzustellen, wenn sich Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt werden, der Fahnenpflicht schuldig machen oder durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden. Da diese Vorschrift unverkennbar zu Härten für die betroffenen Familien führt, hat der Herr Reichsanwalt schon vor längerer Zeit angeordnet, daß Familien, denen auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Familienunterstützung entzogen werden müsse, in ausreichendem Maße im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu versorgen seien. (Die betreffenden Familien sind also nicht auf Armenunterstützung angewiesen.) Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß die Entziehung der Familienunterstützung nur für die Zeit der Strafverbüßung in Frage komme.

Genossenschaftliches.

Konsumgenossenschaften und Landwirtschaft. Zu dieser heute in den Vordergrund der Erörterungen gerückten Frage nimmt in der „Neuen Beamten-Zeitung“ auch das Vorstandsmitglied des „Bundes der Selbstbedienten“, Herr W. Schröder, das Wort. Er meint, es sei zweckmäßig, wenn sich zunächst einmal die Interessenvertretungen der Landwirtschaft und der Konsumenten — landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände, Konsumgenossenschaftsverbände, Bund der Landwirte, Deutscher Bauernbund, Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen — zu einer sachlichen Aussprache über eine ausreichende Ernährung unseres Volkes und eine allen Teilen gerecht werdende Preisgestaltung zusammenfinden würden.

Ferner müßte unseres Erachtens schon jetzt eine Umformung unserer Volkswirtschaft durch Ausschaltung überflüssiger Zwischenglieder in großzügiger Weise von den beteiligten Genossenschaftsverbänden in die Wege geleitet werden. Es geht nicht an, die Entwicklung der Dinge den einzelnen Genossenschaften zu überlassen; die Zentralinstanzen der Produktions- und Verbrauchergenossenschaften sind vielmehr die berufenen Träger der neuen Wirtschaftsordnung. Es wird und es muß gelingen, das berechtigte Bemühen der landwirtschaftlichen Erzeuger mit den berechtigten Interessen und der Kaufkraft der Verbraucher in Einklang zu bringen. Wenn wir die Schwierigkeiten auch nicht verkennen, die einer derartigen Neuordnung unserer Wirtschaftslebens erwachsen werden, so gilt doch auch hier das Wort: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg“. Schon die Tatsache, daß auf den vorjährigen Tagungen der Konsumgenossenschaftsverbände in Hannover und Münster die beiden großen landwirtschaftlichen Zentralverbände durch ihre leitenden Persönlichkeiten vertreten waren, daß ferner über 80 000 deutsche Landwirte den Konsumgenossenschaften als Mitglieder angehören, berechtigt zu der Auffassung, daß die Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Verbrauchern überbrückt werden können, wenn die berufenen Vertreter dieser beiden Volksschichten sich unbetrübt von parteipolitischen Strömungen in dieser Frage einzig und allein leiten lassen von ihrem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Volksgangen.

Es ist erfreulich, daß immer weitere Kreise von der Wichtigkeit dieser Anschauungen durchdrungen werden.

Die Volksfürsorge erzielte in den ersten beiden Monaten Januar und Februar 1917 5245 Monatsbeiträge von Versicherungsanträgen, gegen 3042 im Jahre 1916 und 1743 im gleichen Zeitraum 1915. Der Monat Februar hat mit 2870 neuen Anträgen das beste Ergebnis seit Ausbruch des Krieges geliefert, und der März wird noch besser werden. — Die Einzahlung bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse haben jetzt $\text{M} 420 000$ überschritten.

Fachtechnisches.

Neues Verfahren zum Reinigen von Gipsabgüssen. In den Berliner Museen werden jetzt die zahlreichen Gipsabgüsse nach der Antike, die in der nächsten Zeit an das Archäologische Institut übergehen sollen, in einem besonderen Raum von Arbeiterinnen gereinigt, und zwar nach einem neuen Verfahren, dessen Erfinder der Chemiker an den königlichen Museen, Professor Dr. Rathgen, ist. Bekanntlich verschmutzen Gipsabgüsse im Laufe der Zeit sehr leicht, da sich in ihren feinen Poren große Mengen von Ruß und Staub ablagern. Sie werden anfangs grauweiß und bekommen zuletzt einen Ton, der ihre Schönheit sehr beeinträchtigt. Die Abgüsse in der Antikensammlung der königlichen Museen haben allmählich eine Färbung angenommen, die als grauschwarz bezeichnet werden kann. Um derartige Gipsstatuen zu reinigen, sind eine Reihe von Verfahren versucht worden. Fast alle diese Methoden aber waren sehr umständlich. Man pflegte die Abgüsse vornehmlich mit Kaltwasser, Leim und Alaun zu behandeln. Der Erfolg war selten der erwünschte. Die Berliner Antikensammlung umfaßt nun nicht weniger als 2500 Gipsabgüsse, von denen etwa 1000 lebens- oder überlebensgroß sind. Eine Reinigung nach einer der alten gebräuchlichen Arten hätte in diesen Zeiten sich als ein Ding der Unmöglichkeit erwiesen. Das neue Verfahren Professor Dr. Rathgens ist nun folgendes: Die Abgüsse werden mit einem Heberzug versehen, der aus Japan und Lithopon besteht; Japan ist eine Lösung von Celluloid, das sich nach dem Verdunsten des Lösungsmittels in Form einer äußeren feinen Schicht über den Gips legt und ihn sowie die weiße Farbe bedeckt. Das Aufbringen des Japans und der Farbe geschieht mit Hilfe von Zerstäubern. Zunächst erfolgt ein Auftrag von Japan und nach zwei bis drei Tagen ein solcher von Farbe, dem nach abermals zwei bis drei Tagen noch ein Auftrag von Farbe und schließlich eine weitere

Japanische folgt. Da die Schichten äußerst dünn sind, werden die Abgüsse nicht verändert, alle Feinheiten bleiben erhalten. Die Gipsabgüsse sind schön weiß und nicht infolge der Glätte der Japanische, die keinerlei Farbe mehr aufweist, keinen Schmutz mehr an; Staub, der etwa hoch auflagert, läßt sich durch einfaches Wegbleifen entfernen.

Literarisches.

„Die Glode“, Sozialistische Wochenchrift, herausgegeben von: Verlag für Sozialwissenschaft, S. M. D., Berlin SW 68. Das oben erwähnte Heft 51 enthält u. a. folgende Artikel: Dr. Paul Senf, W. v. D., Wohlhin! Adolf Köster: Bismarcks Erbe III. Dr. W. Ullrich: Mann gebürt der Herr Reichsanwalt, ? Dr. Stengele: Opportunismus-Justiz. F. W. Schöfner: Die Arbeiter als Erzähler. Wollen. — Einzelhefte $\text{M} 2$, jährlich $\text{M} 2,50$ bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

„Sozialdemokratische Zeitschrift“, Nr. 20 des Monats Oktober erschienen. Aus dem Inhalt heben wir besonders hervor: Zum Verständnis des Sozialismus. — Ein Mann kämpft mit Wehrmachtswahnsinn. — Arbeiterfrage und Volkswirtschaft. — Krieg und Politik. — Internationale Rundschau. — Feuilleton. Die „Sozialdemokratische Zeitschrift“ kann bei jeder Postanstalt für $\text{M} 2$ bestellt werden. Bestellen Sie in geschlossenem Umschlag durch den Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68, für $\text{M} 2$ monatlich.

Ältern, deren Kinder jetzt die Schule verlassen und einen Beruf erlernen, empfehlen wir die kleine Schrift von Dr. J. Jabel: „Die Berufswahl mit Rücksicht auf die Tauglichkeit für den Beruf“. Es gibt kaum eine größere Frage, die so tief in das Leben des Arbeiters einschneidet wie die Frage der Berufswahl. Die Lebenshaltung, die Weiterbildung, die Möglichkeit der Erhaltung und Erhaltung einer Familie, alles hängt von der richtigen Wahl des Berufes ab. Dazu kommt aber auch die körperliche Eignung, die heute leider nur eine untergeordnete Beachtung findet. Alle diese Fragen sind in dem kleinen Heft behandelt, das in allen Parteibuchhandlungen für $\text{M} 2$ zu haben ist oder gegen Einsendung von $\text{M} 2$ von der Buchhandlung „Der Arbeiter“, Berlin SW 68, Lindenstraße 8, bezogen werden kann.

Die im Feinbedarf zwei Urmenschen aufgefunden wurden, wird in lebendiger Darstellung geschildert in dem soeben bei Brockhaus, Leipzig, erschienenen reich illustrierten Buch „Der Mensch vor 100 000 Jahren“ von Dr. O. Häuser (Preis $\text{M} 8$). Es war eine unahnehmbare, epochenmachende Entdeckung, die dem Forscher nur kurz vor Ausbruch des Weltkrieges beschieden war. Er hatte mehr Glück als sein gelehrter Landsmann, der berühmte Schöenberger, vor mehr als 200 Jahren, der „Menschen der Sündflut“ entdeckt haben wollte, aber das wohlerhaltene Skelett eines Neandertalermenschen gefunden hatte! Seitdem war der Urneandertal in Mitteleuropa gekommen, und es dauerte bis ins 20. Jahrhundert hinein bis sich die junge Wissenschaft der Urgeschichte entfalten konnte. Selbst ein Riese unter den Naturwissenschaftlern, wie Virchow, wollte nicht an den Dämonenmenschen glauben, sondern erklärte lieber aufgefundenen Skeletteile für Reste eines glücklichen modernen Menschen. Da fand Häuser in einem Boden, den die französische Regierung immer wieder erfolglos bearbeitet hatte, sogar zwei verschiedene Urneandertalern, die zweifellos vor mehr als 100 000 Jahren in jenem vergessenen Winkel Süddeutschlands gehaust hatten. Die mit den Skeletten zusammengefundenen Jagdgerätschaften und Waffen jener Vorfahren lassen sogar das Leben und Treiben jener Vorfahren den Jäger erkennen. Wir sehen sie jagen und fischen, wir belauschen einen ihrer Künstler, der Tiergestalten in hartem Stein meißelt, ein unscheinbarer Feuersteinhacker verzaubert einen geheimnisvollen Fund: ein Altar wird ausgegraben, der beweist, daß schon diese Urmenschen vom Glauben an ein höchstes Wesen erfüllt waren. Häusers Buch belehrt uns auch, daß dieselben Urneandertalern, die einst die Südwestküste Frankreichs bevölkert haben, auch in Deutschland gelebt haben. Sie sind noch in den letzten Wochen in unserm Vaterlande nachgewiesen worden und in Schützengräben an der Westfront, wo man Knochen und Kulturreste dieser Urneandertalern gefunden hat. Es sind weite Perspektiven, die sich dem Leser im Leben der Urneandertalern öffnen. Jeder Gelehrte wird durch Häusers Buch, das sich durch eine angenehme lesbare, klar Darstellung auszeichnet, bis zum Ende gefesselt.

Vereinstell.

Bericht der Hauptklasse vom 12. bis 17. März.
Eingelandt haben: Elberfeld $\text{M} 800$, Wilhelmshaven 100, Frankfurt a. M. 500.

Die Woche vom 25. bis 31. März ist die 12. Wettbewerbswoche.
P. Wenter, Kasseler.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 10 des „Correspondenzblattes“ bei.

Jeder Herr
welcher sich schön kleiden will, verlange meinen Pracht-Katalog Nr. 14 über elegante, preiswerte Herren-Garderobe.
Riemen ausgeschlossen.
Für Nichtfallendes gebe Geld zurück.
J. Kalter
München, Tal 10.